170 Mitteilung an den Rechnungshof

- 1. Der Abschluss der haushaltsrechtlichen Verfahrensschritte Bedarfsprogramm, Vorplanungs-, Bauplanungs- und Ergänzungsunterlagen sowie Rahmenantrag ist dem Rechnungshof jeweils unverzüglich anzuzeigen (s. § 95 LHO; Formblatt III 171 F (Benachrichtigung des Rechnungshofes)).
- 2. Als Abschluss der Verfahrensschritte gilt die Genehmigung der Unterlagen durch die für die Prüfung zuständige Stelle.

Seite 1 von 1